

An den Landeshauptmann von Kärnten
Herrn Gerhard Dörfler

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
Einschreiben

Versäumnisse bei der Feinstaubbekämpfung

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Auch wenn Sie in diesen Tagen viel beschäftigt sind, müssen wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen Bereich lenken, der uns große Sorgen bereitet:

Seit Beginn der Feinstaub-Messungen werden die gesetzlichen Grenzwerte in Klagenfurt deutlich überschritten, Klagenfurt zählt zu den **Feinstaubhauptstädten Österreichs**. Nach einem zeitweisen - meteorologisch bedingten - Rückgang (allerdings nie unter die Grenzwerte) ist seit einigen Jahren ein deutliches Ansteigen der Schadstoffwerte festzustellen. Damit werden nicht nur Rechtsnormen verletzt, vor allem sind damit dramatische nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung verbunden. Wenn man die in wissenschaftlichen Studien für Österreich ermittelten Auswirkungen auf Klagenfurt umlegt ist hier jährlich von über 100.000 zusätzlichen Krankheitstagen, mehr als 1000 verlorenen Lebensjahren bzw. einer um mehr als ein Jahr reduzierten Lebenserwartung (und den dazugehörigen schwerwiegenden Erkrankungen) auszugehen.

Anfang Oktober d.J. – drei Monate nach dem gesetzlichen Termin - hat die Umweltabteilung den Jahresbericht für 2010 veröffentlicht. Demnach wurden im vergangenen Jahr in Klagenfurt **43 Feinstaub-Überschreitungstage** registriert. Das ist beinahe doppelt so viel, wie im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) maximal zugelassen sind (25 Überschreitungstage). 2009 waren es noch 35, 2008 immerhin 33 Überschreitungstage. Nach der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation sollte der Tagesgrenzwert an keinem Tag überschritten werden, davon sind wir meilenweit entfernt.

Auch der **Jahresmittelwert** für Feinstaub war mit $29\mu\text{g}/\text{m}^3$ höher als im Jahr zuvor und liegt deutlich über dem von der Weltgesundheitsorganisation vorgegebenen Maximalwert von $20\mu\text{g}/\text{m}^3$, der in der Schweiz auch als innerstaatlicher Grenzwert gilt.

Heuer wurde in Klagenfurt die maximale Anzahl von **Überschreitungstagen bereits Anfang Februar überschritten**, inzwischen stehen wir bei 41 Überschreitungstagen! Wenn der Dezember ähnlich verläuft wie im Vorjahr wird es heuer etwa 55 Überschreitungstage geben; mehr als das **Doppelte** des Zulässigen!

Daher ist es **unerklärlich und wir halten es für verantwortungslos**, wenn die Umweltabteilung meint, dass wir uns „auf einem sehr guten Weg“ befänden. **Was ist daran gut, wenn die Schadstoffbelastungen laufend zunehmen weil keine wirksamen Gegenmaßnahmen gesetzt werden?**

Es besteht also **dringender Handlungsbedarf**. **Es müssen rasch Maßnahmen gesetzt werden**, vor allem zum **Schutz der Gesundheit der Bevölkerung**, aber auch aus

gesetzlichen Gründen und wegen der **drohenden EU-Sanktionen (Strafzahlungen)**, wenn die **Grenzwerte nicht eingehalten werden**.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind im IG-L festgeschrieben. Dabei **kommt Ihnen als Landeshauptmann die zentrale Verantwortung** zu. Dieses Gesetz überträgt Ihnen als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zahlreiche Verpflichtungen, um die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicherzustellen. Auf zwei davon sei hier explizit hingewiesen:

1. Programm nach IG-L §9a:

Um die Einhaltung von Grenzwerten zu gewährleisten **hat der Landeshauptmann ein Programm nach IG-L §9a zu erstellen**. Die Erstellung eines derartigen Programmes ist seit 2005 für alle Gebiete verpflichtend, in denen es zu Überschreitung der Grenzwerte kommt. Trotz intensiver Suche (inkl. Rückfrage bei der Umweltabteilung) ist es uns nicht gelungen, dieses Programm zu finden. Auch aus dem Umweltministerium wurde uns bestätigt:

„Trotz permanenter Feinstaubgrenzwertüberschreitungen in Klagenfurt wurde es verabsäumt, ein Programm nach §9a zu erstellen und öffentlich kundzumachen.“

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, in diesem Punkt sind Sie (bzw. Ihr Vorgänger und der/ die Ihnen weisungsgebundene Landesrat/rätin) seit 5 Jahren säumig!

Das Umweltministerium hat dieses Versäumnis auch schriftlich bestätigt (siehe Anlage 1).

2. Zusätzliche Maßnahmen nach IG-L §16

Wenn zu erwarten ist, dass trotz verordneter „vorbeugender“ Maßnahmen die Grenzwerte überschritten werden, sind zusätzliche „Akut-“ Maßnahmen anzuordnen. Dazu gehören z.B. temporäre Einschränkungen für Industrieanlagen und Kraftfahrzeuge („Umweltzonen“).

Der derzeitige durch Verordnung gültige Maßnahmenplan für Klagenfurt („PM10 Maßnahmenkatalog Klagenfurt“) enthält keinerlei Akutmaßnahmen. Seinerzeit noch darin enthaltene temporäre Verkehrsmaßnahmen, wie die Sperre der Völkermarkterstraße bzw. des Ringes nach einer bestimmten Anzahl von Überschreitungstagen, wurden ohne sachliche Begründung offensichtlich aus populistischen Motiven ersatzlos gestrichen.

Auch in diesem Bereich hat der Bundes-Gesetzgeber Ihnen die Verantwortung übertragen und Sie bzw. Ihr Vorgänger sind seit 5 Jahren säumig!

Als Beispiel für einen umfassenden Maßnahmenplan verweisen wir auf das beiliegende „AKTIV FÜR GUTE LUFT - Mehrjahresprogramm für die Luftqualität“ der Autonomen Provinz Bozen, die seinerzeit Partnerstadt Klagenfurts bei der Feinstaubbekämpfung war. Dieses Programm regelt auch Akut-Maßnahmen u.a. für die Bereiche Verkehr und Heizung. Es hat bereits Früchte getragen, die Situation in Bozen hat sich deutlich verbessert.

Auf die bisher durchgeführten „Alibi“-Maßnahmen in Klagenfurt möchten wir nicht weiter eingehen, da sie – wie die Messwerte beweisen – im Wesentlichen wirkungslos sind. Es wären viele ambitioniertere Maßnahmen notwendig um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

Im **Verkehrsbereich** ist eine deutliche Reduktion des laufend zunehmenden Individualverkehrs zugunsten des öffentlichen Verkehr erforderlich. Ihr S-Bahn Projekt ist ein erster Schritt, muß **aber wesentlich ausgebaut** werden (zusätzliche Haltestellen, attraktive Einzelfahrttarife) und darf vor allem nicht durch das deutlich verschlechterte innerstädtische Buskonzept torpediert werden sondern ist durch die **Einrichtung von Umweltzonen** zu unterstützen.

Im **Heizungsbereich** sind wesentlich mehr Förderung und gesetzlicher Druck zur thermischen Sanierung und zum Ersatz von alten Heizungsanlagen notwendig.

Auf einen wesentlichen Feinstaub-Verursacher müssen wir näher eingehen:

Das **unsanierte Klagenfurter Fernheizwerk** trägt mit seinen Staubemissionen wesentlich zur hohen Feinstaubbelastung bei. Zusätzlich bewirkt die Verwendung von Heizöl schwer und das Fehlen entsprechender Entschwefelungs und Entstickungsanlagen einen extrem hohen Ausstoß von Stickoxiden und Schwefeldioxid. Dadurch bildet sich, besonders bei den für Klagenfurt im Winter typischen häufigen und lange andauernden Inversionswetterlagen, in großen Mengen **Sekundärfeinstaub**. Dieser trägt wesentlich zur direkten und indirekten (Hintergrund) Klagenfurter Feinstaubbelastung bei. Seit 2001 gibt es europäische Richtlinien und österreichische Gesetze, die die Sanierung derartiger „Dreckschleudern“ bis spätestens 2007 festlegen. 2003 wurde die Sanierung des Fernheizwerkes in die Wege geleitet. Bedauerlicherweise hat die Stadt Klagenfurt 2007 einen Rückzieher gemacht und die Sanierung per „Verlängerungsbescheid“ gestoppt. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung hat der verstorbene Landeshauptmann diesen Bescheid bekämpft, leider erfolglos, da dazu eine nicht zielführende Vorgehensweise gewählt wurde, ob absichtlich oder unabsichtlich sei dahingestellt.

Seit 2007 wird also das Fernheizwerk weiterhin unsaniert weiterbetrieben und die Bevölkerung dabei hohen Schadstoffbelastungen ausgesetzt!

Dabei werden europarechtliche Bestimmungen, zu deren Einhaltung sich die Republik Österreich verpflichtet hat, verletzt: Nach der Richtlinie für Großfeuerungsanlagen (siehe Anlage 2) dürfen unsanierte Anlagen nur in Ausnahmefällen weiterbetrieben werden, längstens bis zum 31.12.2015, auf die Dauer von **maximal 20.000 Betriebsstunden** (gerechnet ab 1.1.2008). Diese Bestimmung ist auszugsweise auch im o.a. Feststellungsbescheid des Magistrates Klagenfurt angeführt. Nach den veröffentlichten Emissionserklärungen des Fernheizwerkes wurden diese 20.000 Betriebsstunden bereits Ende 2010 überschritten.

Seit diesem Zeitpunkt ist der Betrieb des Fernheizwerkes ungesetzlich!

Als im Lande obersten Verantwortlichen bzw. als sachlich zuständige Oberbehörde ersuchen wir Sie, von Amts wegen zu veranlassen, dass ein **gesetzeskonformer Zustand hergestellt und das Fernheizwerk umgehend saniert wird**. Ab sofort soll das Fernheizwerk, wie auch schon vor mehreren Jahren, temporär mit Erdgas anstelle von Heizöl schwer betrieben werden. Damit können die Feinstaubemissionen rasch und deutlich reduziert werden.

Zusammenfassend müssen wir mit Bedauern feststellen, dass das Problem von den im Lande Zuständigen offensichtlich nicht ernst genug genommen wird.

Demnächst beginnt die „Feinstaubsaison“, daher ist es notwendig, dass Sie die Erstellung des Programmes nach §9a und die Verordnung der „Akut-“Maßnahmen nach §16 umgehend auf Schiene bringen.

Sollten innerhalb eines Monats nicht signifikante Fortschritte sichtbar sein, so wird uns nichts anderes übrig bleiben, als eine Beschwerde bei der EU-Kommission wegen Verletzung von EU-Bestimmungen einzuleiten. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine 5-jährige Säumigkeit in essentiellen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz als schwerwiegende Amtspflichtverletzung ansehen.

Gerne sind wir bereit, zu diesem Thema ein Gespräch mit Ihnen zu führen und bieten auch unsere Mitwirkung bei der Abstimmung der Maßnahmen und Programme an.

Mit freundlichen Grüßen

Initiative Klagenfurt gegen Feinstaub
<http://www.feinstaub-kaernten.at/>

Anlage 1: Information des Umweltministeriums zum Programm nach IG-L §9a

☐ **Betreff:** WG: AW: Programme nach IG-L §9a
Von: [Lenz, Jakob](#)
Datum: 26.09.2011 17:12
An: 'ferdinand.stefan@aon.at'

Sehr geehrter Herr Stefan,

Auf Grund einer Dienstreise komme ich erst jetzt dazu Ihnen zu antworten.

Zu Ihrer Anfrage kann Folgendes gesagt werden:

- ◆ Es ist richtig, dass es kein Programm gemäß § 9a IG-L im Bundesland Kärnten gibt, das die Verringerung der PM10 Belastung zum Ziel hat. Das Feinstaubpaket der Stadt Klagenfurt stellt kein Programm gemäß §9a IG-L da.
- ◆ Für GW Überschreitungen vor dem 1.1.2005 ist jene Rechtslage anzuwenden, die vor Inkrafttreten des Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 (BGBl I 2006/34) gegolten hat. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Programms gemäß IG-L hat sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht im IG-L befunden. Dies führt dazu, dass für Überschreitungen vor dem 1.1.2005 kein Programm zu erstellen ist/war.
- ◆ Sehr wohl jedoch ist für Überschreitungen, die nach dem 1.1.2005 stattgefunden haben (sofern es sich nicht um ein einmaliges Ereignis oÄ gemäß IG-L handelt), ein Programm gemäß IG-L vom LH zu erstellen.
- ◆ Eine VO zur Verwendung von mobilen Geräten und Maschinen (Baumaschinen) in Sanierungsgebieten gemäß § 13 Abs 3 IG-L ist derzeit in Ausarbeitung und wurde noch nicht in Begutachtung geschickt.

Ich hoffe ich konnte Ihre Fragen hinreichend beantworten.
Mit freundlichen Grüßen,

Jakob Lenz

Mag. Jakob Lenz

Abteilung V/4, Klima- und Immissionsschutz
Stubenbastei 5, 1010 Wien
Tel. (+43 1) 51522 1722
Fax (+43 1) 51522 7737
jakob.lenz@lebensministerium.at



lebensministerium.at

Anlage 2: Auszug aus der Richtlinie für Großfeuerungsanlagen

RICHTLINIE 2001/80/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Artikel 4

(4) Unbeschadet der Richtlinien 96/61/EG und 96/62/EG können bestehende Anlagen unter folgenden Bedingungen von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Absatz 3 und der Einbeziehung in den nationalen Emissionsverminderungsplan ausgenommen werden:

a) der Betreiber einer bestehenden Anlage verpflichtet sich in einer schriftlichen Erklärung, die spätestens bis zum 30. Juni 2004 der zuständigen Behörde vorzulegen ist, die Anlage ab 1. Januar 2008 nicht länger als 20 000 Betriebsstunden und längstens bis zum 31. Dezember 2015 zu betreiben;

b) der Betreiber muss der zuständigen Behörde jedes Jahr eine Übersicht über die Zeiten vorlegen, in denen er die Anlage im Rahmen ihrer zulässigen Restbetriebsdauer betrieben hat, sowie über die noch verbleibenden Zeiten.